RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

# Weiterbildung Schule Rüschlikon Reglement

## 0. Präambel

Gezielte Förderung und Weiterbildung aller Lehrpersonen und Schulleitung stellen wesentliche Elemente der Qualitätssicherung und der Motivation der Mitarbeitenden der Schule Rüschlikon dar.

## 1. Rechtsgrundlagen

Weiterbildung findet grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.

§ 18 Abs. 4 und § 23 Lehrerpersonalgesetz (LPG)
§§ 12 und 26-29 Lehrerpersonalverordnung (LPVO)
§ 94 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO PG)

Merkblatt der Bildungsdirektion zur Weiterbildung der Lehrpersonen vom 01.12.2005 / B1222-14 ME (www.vsa.zh.ch / Lehrpersonen / Aus- und Weiterbildung / Downloads).

## 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Lehr- und Therapiepersonal sowie die Schulleitung.

## 3. Finanzieller Grundsatz

Im Budget der Schule wird für die persönliche Weiterbildung grundsätzlich 1% der Bruttolohnsumme eingestellt (Kostenstellen 6210 KG, 6220 PS, 6270 Sonderpädagogik); Abweichungen können beantragt werden. Allfällige Stellvertretungskosten werden separat verbucht.

## 4. Bedarfserhebung und Steuerung

Die Schulpflege ist für die strategische Ausrichtung und die Schulleitung ist für die Gesamtorganisation verantwortlich. Die Steuerung der Weiterbildung entspringt dem MAG-Prozess, die Planung erfolgt durch die Schulleitung jeweils im Januar.

Die Schulleitung klärt im Rahmen der Bedarfsplanung mit der Lehrerschaft den teambezogenen Weiterbildungsbedarf.

## 5. Zuständigkeit und Qualitätskontrolle

Die Schulleitung entscheidet über sämtliche Weiterbildungen im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss UFKO.
Die Lehrpersonen evaluieren jährlich zuhanden der Schulleitung den Erfolg der besuchten Weiterbildungen.

## 6. Säulen der Weiterbildung

Die Weiterbildung der Schule Rüschlikon besteht aus den folgenden Säulen:

- Persönliche Weiterbildung: individuell gemäss Bedarfsplanung
- Teamweiterbildung: gemäss Bedarfsplanung

## 7. Rückforderungsvorbehalt

§ 94 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz regelt den Rückforderungsvorbehalt. Besteht an der Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse der Lehrperson oder übersteigen die Weiterbildungskosten CHF 2‘000, so kann ein Rückforderungsvorbehalt vorgesehen werden für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die bei der Lehrperson liegen.

Ein allfälliger Rückforderungsvorbehalt wird durch die Schulleitung verfügt und ist in einer Weiterbildungsvereinbarung schriftlich festzuhalten.

Die vollumfängliche Rückforderung der Kosten ist nur innerhalb des ersten Jahres zulässig. Der Rückforderungsvorbehalt kann für höchstens vier Jahre seit dem Ende der Weiterbildung festgelegt werden. Die Schule Rüschlikon fordert in der Regel im ersten Jahr nach Diplomeingang 2/3 der Kosten zurück, im zweiten Jahr nach Diplomeingang 1/3 der Kosten und im dritten Jahr nach Diplomeingang wird auf eine Rückforderung verzichtet.